

*M. Majid*  
MLS/by

Bern, den 11. <sup>WB</sup> Dezember 1970

*U. Huber*  
ad. o.222.P.O. - WD/am

EP	WB	Dezember 1970	2/3
EP	1/12		
EP	1/12		WB
EPD		14.12.70	11
Ref.	o. 222. P.O.		

*Cont. li 16.12. à Bej. et Gen.*  
*pas possible*  
Notiz an die Abteilung für internationale Organisationen

Vertreter des "Palästinensischen  
Roten Halbmondes" beim IKRK

Wir danken Ihnen für Ihre Notiz vom 4. Dezember 1970, womit Sie uns mitteilen, der "Palästinensische Rote Halbmond" beabsichtige, Mlle Zynat Abdel Majid als Vertrauensperson (agent de liaison) beim IKRK zu bezeichnen.

9  
Vom politischen Standpunkt aus erheben wir keine grundsätzlichen Einwendungen gegen eine solche Ernennung. Wenn das IKRK der Auffassung ist, ein ständiger Vertreter des "Palästinensischen Roten Halbmondes" in Genf könnte dazu beitragen, die humanitären Anliegen im Krieg im Nahen Osten besser zu verwirklichen, sollte unseres Erachtens ein entsprechendes Gesuch bewilligt werden. Wir gestatten uns, in diesem Zusammenhang einen Satz Hans Hubers in der Broschüre "Grundsätze und Grundlagen des IKRK [1936 bis 1946]" (Genf, 1947) S. 31 zu zitieren: "Gegenüber diesen ausserordentlich mannigfaltigen Situationen (wenn die im Kampfe liegenden Parteien sich nicht beidseitig als Staaten anerkennen), die von den Streitparteien nicht nach rechtlichen, übrigens meist selber umstrittenen, sondern nach politischen Gesichtspunkten betrachtet werden, kann das IKRK sich nur auf den Standpunkt stellen, diese Kampfverhältnisse als Tatsachen zu nehmen und zu versuchen, den humanitären Interessen auch unter solchen anormalen Zuständen zur Anerkennung zu verhelfen, ohne auf die Frage der Legitimität der einen oder andern Partei einzutreten."

Unserer Botschaft in Beirut (eventuell auch derjenigen in Amman) ist aber, wie Sie anregen, mitzuteilen, sie möge uns ein



- 2 -

allfälliges Gesuch des "Palästinensischen Roten Halbmondes", Mlle Majid als 'agent de liaison' beim IKRK zu ernennen, zur Prüfung weiterleiten, ohne in irgendeiner Weise dazu Stellung zu nehmen. Für alle Fälle wäre gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass in rechtlicher Beziehung zwischen der Schweiz und dem IKRK, das seine Entscheide völlig unabhängig trifft, eine strikte Trennung besteht.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Politische Angelegenheiten  
i. A.

*U. G. F. S.*